

2



VII. 5^d. Q.

(2,586^c. 581^a)







5
Hochfürstl. Sachsen-Weimar-
und Eisenachische

Steuer-Ordnung

Der

Residenz- und Universitäts-Stadt

S e n a.



Druckts und verlegt Georg Michael Marggraf.

5

Hochfürstl. Sachsen-Weimarer
und Eisenachische

Geistl. Bibliothek

1738

Stiftungs- und Universitäts-Buch

1738

Geistl. Bibliothek

Stiftungs- und Universitäts-Buch



Von Gottes Gnaden Wir
Ernst August
Konstantin

Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und West-
phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf
zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravensstein &c.

Sügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir
wegen der, an vielen Orten entstandenen
Feuers = Brünste und daraus erwachsenen
grossen Schäden bewogen worden, in der Stadt
Jena nachfolgende Feuer = Ordnung ergehen zu
lassen und einzuführen:

CAPVT

Anstalten zu Verhütung möglicher Feuers- Gefahr in denen Häusern.

Wellholz soll über 8. Schock niemand vorrätzig haben, oder es soll in einem verschlossenen Ort aufbehalten werden.

Auch die erlaubte 8 Schock sollen nicht auf denen Böden, sondern in einem abgelegenen Orte des Hauses, wo niemand mit Licht hinkommt, auch keine Studenten-Stuben darüber sind, aufbehalten werden. Eben so soll das vorrätzig Stroh und Heu, Späne, Flachs, Hanf und Werk aufbehalten werden, von denen, die dergleichen vonnöthen haben.

In denen Läden soll mehr nicht als 4 Pfund Pulver, eine halbe Tonne Dehl, 1 Centner Pech, ein viertel Eimer Brandewein, 2 Steine Flachs oder Werk zum Verkauf parat liegen, das übrige soll in Kellern, oder auf Böden oder Kam-
mern,

meren, wo niemand mit Licht hinkommt, auf-
 behalten werden, die Kapp-Löcher aber nicht al-
 lein in solchen, sondern in allen andern Häusern,
 wenn es das Vermögen des Besizers leidet,
 mit Fenstern, oder doch mit Läden beständig zu-
 gehalten werden.

Wer Feuerfangende Materien hält, sie mögen
 in Rahmen haben wie sie wollen, soll ein bis zwey
 wohlverwahrte hörnerne Laternen halten, und
 niemand bey Nacht-Zeit, ohne solche Laterne,
 an die Verwahrungs-Orte, oder in Ställe ge-
 hen lassen, bey Straffe vor den Herrn, wenn
 er dergleichen Laterne nicht hält, 5 Rthlr. vor
 das Gesinde, wenn es mit Licht ohne Laterne,
 oder mit einer brennenden Tobacks-Pfeiffe an
 solche Orter gehet, zwey Tage Gefängniß,
 und, im Wieder-Betretungs-Fall, soll das
 Gefängniß verdoppelt, und der Verbrecher nur
 mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Das Holz derer Studiosorum soll nicht unter die
 Trep-

Treppen, oder nahe bey die Ofen = Löcher geleyet werden.

Die Feuer = Essen sollen von Michael bis Ostern alle sechs oder sieben Wochen, von Ostern bis Michael aber alle Vierteljahr gekehret werden.

Die Küchen = Essen müssen aber auch im Sommer alle Vierteljahr zweymal gekehret werden.

Dem Schlot = Feger soll weder vor noch nach dem Kehren Brandewein gegeben werden.

Er soll reine kehren, nicht allein mit dem Besen sondern auch mit der Scharre.

Er soll aus jeder Esse gewöhnlich rufen.

Er soll ein Buch halten, von allen Häusern, so er zu kehren hat, und sich jedesmal, welchen Tag er gekehret hat, von dem Bewohner des Hauses schriftlich darein attestiren lassen, und solches Buch alle Vierteljahr bey der Policy = Commission, ohnerinnert abgeben.

Wollte jemand nicht kehren lassen, so soll der Schlot = Feger es sofort bey der Policy = Commission melden.

Würde

Würde ein Bewohner des Hauses zum zweytenmal das Kehren dem Schlot-Feger verweigern, oder ihm den gebührenden Lohn zur rechten Zeit nicht geben, so soll er in 2 Rthlr. Strafe, oder zwey Tage Gefängniß, wenn er die Strafe nicht erlegen kann, verfallen seyn.

Es soll kein Ofen-Loch bey eine hölzerne Treppe gebauet werden.

Wo dergleichen in alten Häusern ist, soll der Ruhe-Platz vor dem Ofen-Loch mit Estrig begossen und das Estrig beständig ohne Ritze erhalten werden.

Keine Esse soll zu enge seyn, daß nicht wenigstens ein Junge durchfahren kann.

Keine Esse soll unter dem Dach-Kranz eines Hauses oder nahe dabey aufhören.

In denen Wänden einer Esse soll kein Holz seyn. Noch weniger soll sie gar aus Holz und Leimen gemacht seyn.

Lange enge Röhren aus denen Ofen in die Essen sollen gänzlich verbothen seyn. Kur-

Kurze Röhren sollen im Winter alle vierzehn Tage ausgeräumet, wie auch die Defen, so von Rus gereiniget werden müssen, alle 4. oder 5 Wochen im Winter gereiniget werden. Sollte Feuer durch Verabsäumung dieser Reinigung auskommen, wann es auch den geringsten Schaden nicht thäte, so soll der Bewohner des Hauses, er sey Miethmann oder Eigenthümer, in zehen Rthlr. Strafe verfallen seyn, wird aber die Röhre bey der Besichtigung voll Rus gefunden, und es kann der Bewohner nicht beweisen, daß er längstens seit 14 Tagen habe die Röhre reinigen lassen, so soll er einen Rthlr. Strafe geben.

Die Stuben-Wände, woran Defen stehen, sollen 3 Ellen breit, und 4 Ellen hoch ohne Holz seyn. Der Maurer, oder Zimmermann, so dawieder bauet, soll es auf seine Kosten anders bauen.

Alle alte hölzerne, breterne Giebel sollen abgeschaf-

schaffet werden, und welcher Zimmermann neue dergleichen bauet, der soll es auf seine Kosten weggreiffen und gehöriger bauen.

Niemand soll erlaubt werden alte Schindel-Dächer mit Schindeln auszubessern. Zimmermann und Bau-Herr, so dergleichen thut, soll jeder I Rthlr. Strafe geben, und das Dach sogleich durch die Policey-Commission eingeschmissen werden; es sey in- oder vor der Stadt.

Wo Feuer-Herde, Brandewein-Blasen, Farben- oder Seifensieder-Kessel und dergleichen stehen, da sollen die Wände, welche nicht über drey Ellen sich davon entfernet befinden, von puren Stein seyn.

Wo Ofen von innen in denen Stuben geheizet werden, da soll der Stuben-Boden um den Ofen mit Estrig begossen seyn, wenigstens eiff halbe Schuhe breit vom Ofen an gerechnet.

Niemand soll die Asche aus denen Ofen, oder von denen Feuer-Herden, warm in ein hölzernes Gefäße

B

Gefäße

Gefäße schütten, sondern sie vor denen Ofen-
Löchern erkalten lassen, oder vor dem Einheizen
aus dem Ofen ziehen.

Aller Gebrauch der Pech-Fackeln soll bey Leichen
und Ständgen gänzlich verbotten seyn; Auch
bey solennen Musiken, welche die Studiosi, ih-
rem Landes-Herrn, oder Pro-Rectoribus
bringen, sollen die Fackeln, wo es nicht eine
völlige Wind-Stille ist, von der Policcy-
Commission nicht erlaubt werden.

In denen heißen Sommer-Tagen soll in jedem Hau-
se, so keinen eigenen Brunnen oder Plumpe hat,
unten im Haus eine Döse, oder Wanne Wasser
stehen, vom 15den Junii bis zu den 15den Au-
gusti.

Jeder soll in seinem Hause wenigstens eine eiserne
Platte, die brennende Feuer-Esse zu bedecken,
auf den Boden parat liegen haben.



Von nöthiger vorrätthigen Bereitschaft
zum Feuerlöfchen.

Soll in alle Gassen, durch welche ein Bach geleitet werden kan, Mittwochs und Sonntags von 3. bis 4. Uhr der Bach geleitet, und dabey die Gassen gereinigt werden, damit bey Feuers-Gefahr die Spritzen durch unreines Wasser nicht verstopfet werden.

Auch die andern Gassen, wo kein Bach durchläuft, sollen zwischen 3 und 4 Uhr gekehret werden, und zwar soll jeder Haus-Herr, so breit sein Haus ist, bis mitten in die Gasse, oder wenn eine Gasse durch die Gasse geführet ist, bis in die Gasse kehren und reinigen lassen.

Auf dem Markte, oder wo sonst grosse Plätze seyn, soll jeder bemeldeten Tages und Stunde bis 4 Ellen weit von seinem Hause kehren lassen.

Bey 2 Rthlr. Strafe soll niemanden erlaubt seyn,

Rehricht aus seinem Hause in den Bach oder auf die Gasse zu schütten, sondern er soll es im Hause in einem alten Fasse sammeln, und in die Holungen vor der Stadt schaffen, wenn er keine Vorraths-Grube darzu im Hause hat.

So oft der Bach läuft, soll in jeder Gasse ein von dem Stadt-Rathe bestellter Mann seyn, der dem in die Gasse gekehrten Unflath forthat, oder aus denen Bächen zusammen häuffet, welcher durch den Marstaller nach 4 Uhr weggeführt werden soll.

Deswegen sollen auch die zu oberst in jeder Gasse wohnende zuerst anfangen zu kehren, wer es versäumt in der Ordnung von oben herein zu kehren, dem soll der Gassen-Roth in das Haus geworfen werden.

Aller Schutt, so bey dem Bauen auf die Gasse kommt, soll ohne Roth nicht lange liegen bleiben, und niemals sich so häufen, daß er die Gasse verschüttet, sondern bald gar weggeschafft werden.

Der



Der Mist, so im Früh-Jahr aus denen Häusern getragen wird, soll selbigen Tages weggeführt werden, oder doch längstens nicht über 36. Stunden liegen bleiben.

Sowohl die Grust in der Kraut-Gasse, als der Leitra-Bach zwischen der Neu- und Del-Mühle soll jährlich zweymal um Ostern und Michael durch die Vorstädter des Johannis-Thores gereinigt, ihnen hingegen von dem Stadt-Rath das gehörige Bier gegeben werden. Nach jedesmaligen großen und den Leitra-Bach verschüttenden Gewittern, sollen der Neu- und Del-Müller gehalten seyn, so fort denselben wieder auszuräumen.

Die vorrätigen ledernen Feuer-Eymer sollen in brauchbaren Stand gesetzt, unten mit Aufhänge-Riemen versehen, und kein neuer Bürger angenommen werden, bis er seinen Feuer-Eymer wirklich geliefert.

Die Ober-Meister jeder Zunft sollen ihres Handwerks



werks Feu.r-Cymer in ihren Häusern umgekehrt
aufgehentet wohl verwahren, und für die ihnen
eingehändigte Zahl stehen, auch nach jedem Bran-
de, den Gott in Gnaden abwenden wolle, bey
der Policy-Commission melden, was dabey zu
Schaden kommen, oder verlohren gegangen.

Diejenigen Feuer-Cymer, so von denen Kaufleuten
oder andern Bürgern, so kein Handwerk treiben,
gegeben werden, sollen auf dem Rathhause und
in der Schule gehörig aufbehalten und durch die
Nacht-Wächter und Kohlen-Träger zum Feuer
gebracht werden.

Jeder Zunft-Handwerks- oder Hand-Arbeiter le-
derne Feuer-Cymer sollen mit unauslöschlichen
Zeichen bemerket werden.

Die grossen Spritzen sollen jährlich Sonnabends
vor jedesmaligen Jahrmartt probiret, völlig
von Wasser ausgelehret, und wo was schadhaft
ist, es sey so wenig als es wolle, gleich wieder
verbessert werden. Auch soll es Vormittags
der

der Stadt-Wachtmeister bey denen sämtlichen Mitgliedern der Policcy-Commission melden, damit, wo es für nöthig gefunden wird, von selbigen jemand bey der Probe sey.

Die Schlangen-Spritzen sollen zwar gleichfalls jeden Sonnabend vor den Jahrmart probiret, und die Leute im auf- und zuschrauben geübet werden, doch die langen Schläuche sollen nur vor dem Pfingst-Jahrmart probiret werden, aber auch sogleich von dem Stadt-Wachtmeister, oder wem sonst die Aufsicht darüber anvertrauet wird, wieder aufgehänget, getrocknet, und geschmieret werden.

Feuer-Hacken, Leitern, Gabeln und hölzerne Feuer-Kübel sollen auch jährlich einmal auf Verordnung der Fürstlichen Policcy-Commission besichtigt werden, damit solche jederzeit in brauchbarem Stand seyn.

Damit auch im Winter die Gassen nicht, wie bishero geschehen, mit Eys bedecket, und dadurch

zu

zu Schöpfung des Wassers bey Feuers-Gefahr unbrauchbar werden; so soll, so bald es im Winter frieret, 1) der Leitra-Bach oben in der Johannis-Gassen so verwahret werden, daß kein Wasser durch die Johannis-Gasse fließet, 2) auch aus dem untern Teiche soll kein Wasser über die Rinne in das Löber-Thor laufen, 3) an alle laufende Brunnen soll ein hölzerner Stöpsel mit einem Kettgen gehenget, und die laufende Röhre damit verstopfet werden. Das Gesinde aber, oder wer sonst Wasser holet, soll, wenn es das nöthige Wasser bekommen, den Stöpsel gleich wieder vorstecken, bey Strafe von zwey Tage Gefängniß.

Damit aber das Wasser in denen Röhren nicht gefriere, soll gleich bey dem ersten Frost der Stadt-Rath bey denen öffentlichen Brunnen, und ein jeder, der einen laufenden Brunnen in seinem Hause hat, die Ständer und die Zapfen-Röhre dicke mit Stroh verbinden lassen.

CA.



Was bey wirklichen Ausbruch eines Feuers
zu beobachten.

Der Besizer des Hauses soll, sobald er Feuer in seinem Hause merket, es auf der Gasse mit Rufung um Hülfe kund thun. Wird er dieses thun, oder thun lassen, so soll er von aller Strafe frey bleiben, wenn er auch überführet werden sollte, daß er durch Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit etwas zu dem entstandenen Feuer beygetragen; wird er hingegen das Rufen unterlassen, so soll er willkührlich deßwegen bestrafet werden, wenn er auch von aller Schuld an dem entstandenen Feuer frey wäre.

Die auf der Gasse sich befindende Leute, sonderlich Jungen sollen mit schreyen, und des Nachts auch mit pochen an die Häuser, den Lermen, bis es allenthalben bekannt, oder das Zeichen mit der Sturm-Blocken gegeben wird, fortsetzen, und
L
dabey

dabey das Haus, wenigstens die Gasse, wo es
brennet, ausrufen.

Der Trommel-Schläger im Saal-Thor soll vor der
Stadt, der aber von der regulairen Miliz in
der Stadt, durch den Feuer-Schlag die Gefahr
durch die Gassen anzeigen.

Der Thürmer soll durch dreymaliges Schlagen an
die Sturm-Glocke die Gefahr, und bey Tage
durch Aufhängung der Fahne, bey der Nacht
aber durch Aufhängung der Laterne, die Ge-
gend des Feuers anzeigen.

Das Aufschlagen mit der Sturm-Glocke, soll zwar,
wie es bishero üblich gewesen, nicht eher geschehen,
bis der Thürmer Feuer siehet; aber so lange das
Feuer währet, dergestalt fortgesetzt werden, daß
nach jeden drey Schlägen, so lange, als zu drey
Schlägen Zeit erfordert wird, inne gehalten
werde.

Wenn das Feuer in der Johannis-oder Feuer-Gas-
se, auf dem Kreuz, hinter der Kirchen, oder auf
den

den obern Theilen des Markts ist, soll der Thor-
Wärter des Johannis-Thores sogleich den Bach
in die Johannis-Gasse schlagen.

Auch der Born-Meister, wenn das Feuer in der
Fener-Gassen ist, soll den Hahn zum Borne in
der Fener-Gassen öffnen, unter dem Johannis-
Thore die Oeffnungen, wodurch das Brunnen-
Wasser in die Collegen- und Leitra-Gassen läuft,
verstopfen, damit der Born in der Fener-Gasse
recht stark laufe, auch soll der Bach vom Creutz
unter der Kirchen wegzulaufen, geleitet werden.

Sollte das Feuer im Collegio seyn, so soll auffer
dem Bach, der Born-Meister aus dem Röh-
ren-Kasten unter dem Johannis-Thore das
Wasser zu dem Brunnen im Collegio leiten.
Die Gänge aber, so in die Johannis-Fener-
und Leiter-Gassen gehen, verstopfen.

Ist das Feuer hinter der Rinnen in der Collegen-
Gasse im Collegio, oder auf dem Nonnen-Plan,
so sollen die Vormünder vor dem Johannis-Thore



den Bach aus der Mittel-Gasse in die Kraut-Gasse, der Thor-Wärter aber im Johannis-Thore den Bach durch die Rinne in die Stadt ohnderssäumt schlagen.

Ist das Feuer in der Löber-Gassen, auf dem Markt, in der Ober- oder Unter-Laugen-Gasse, so soll sofort der Thormärter im Löber-Thore das Wasser aus dem Untern-Teich in die Stadt lassen, die Vormünder aber vor dem Johannis-Thore sollen den Bach in die Kraut-Gasse schlagen, damit der Teich immer genug Wasser habe. Auch soll das Wasser aus dem Untern-Teiche in die Vorstadt vor den Löber-Thore gelassen werden, wenn daselbst Feuer auskommen sollte.

Es sey Feuer in der Stadt wo es wolle, an oder auch vor dem Johannis- oder Löber-Thore, so soll der Neu-Dehl- und Ziegel-Müller gehalten seyn, beständig jemand bey dem Bach, der von der Neu-Mühle auf die Dehl-Mühle, und von der Dehl-Mühle auf die Ziegel-Mühle läuft,
zur



zur Aufsicht stehen zu lassen, damit boshafte Menschen der Stadt das Wasser nicht nehmen können. Die Männer bey denen Schlangen-Spritzen, und die Feuer-Knechte sollen, sobald sie hören, daß Feuer ist, sich zu ihren Spritzen begeben, und diese zu dem in Gefahr stehenden Hause bringen. Bey jedem Handwerk sollen so viel Meister als das Handwerk lederne Feuer-Cymer hat, dazu erwählet werden, welche sogleich als Verm wird, die Feuer-Cymer bey dem Ober-Meister abholen und zum Feuer bringen, auch damit Wasser schöpfen, und in das Haus, wo es brennet, oder zu denen Spritzen bringen.

Damit aber dieses ordentlich geschehe, sollen sie nebst andern Bürgern vom Wasser bis zu der Spritze, oder wenn das Feuer nur noch im Hause ist, bis an den Ort, wo es brennet, sich in zwey Reihen stellen und auf einer Reihe die vollen, auf der andern aber die leeren Cymer einander zulangen.

Die Zimmerleute und Maurer sollen die Feuer-
 Hacken und Leitern herbey schaffen, auch ihre
 Alexte und Spiz-Hämmer mitbringen. Die-
 jenigen Bürger und Einwohner, so Pferde, son-
 derlich Mieth-Pferde halten, sollen verbunden
 seyn, wenn in dem Fürstlichen Schlosse, im
 Collegio, oder in der Feuer-Gasse, überhaupt
 an solchen Orten, wo kein Bach durchfließet,
 Feuer entstehen sollte, alsobald die großen auf
 Rufen stehende Feuer-Rübel aus dem Schlosse,
 aus der Feuer-Gassen, oder wo sonst derglei-
 chen stehen, mit Wasser gefüllet herbeyzufüh-
 ren, und beständig ab- und zuzufahren, bis die
 Gefahr vorbei, auch sollen sie, wie andere von
 selbst kommen, und sich nicht erst rufen lassen,
 bey willkührlicher Strafe.

Alle Bürger, Handwerks-Gesellen, Lehr-Jungen,
 und Mägde, so auf den Platz bey dem Feuer
 als müßige Zuschauer stehen, sollen durch die
 Unter-Officiers fortzugehen, oder mit Hand
 an

an die Spritzen und Feuer-Eymer anzulegen ermahnet, und wenn sie nicht sogleich folgen, mit Stock-Schlägen durch die Unter-Officier und Bettel-Bögte weggeschaffet werden, keiner aber von gemeldeten Personen soll bey gleicher Züchtigung sich unterstehen, in das Haus, wo das Feuer ist, oder auch in die darneben oder gegen über stehende Häuser hineinzugehen.

Zu denen Studiosis aber hat man das zuversichtliche Vertrauen, sie werden von selbst aus Menschen-Liebe durch unnütze Gegenwart in oder vor dem brennenden Hause, denen mit löschen beschäftigten Personen nicht hinderlich seyn.

Der jedesmal commandirende Officier soll sogleich bey entstehendem Lermen zwanzig Mann von der regulären Miliz und zwanzig Mann von denen Bürger-Compagnien commandiren mit Ober- und Unter-Gewehr nach dem in Gefahr stehenden Haus zu gehen und dieselben so ordnen, daß die Helfte über denen Spritzen,

zen, die andere Helfte unter denenselben stehe, um den Platz von allen nicht arbeitenden Leuten frey zu halten.

Die Vorsteher jeder Spritze können zwar, so lange niemand von der Policy-Commission bey dem Feuer ist, nach ihrer eigenen Einsicht die Stellung der Spritzen anordnen, so bald aber jemand von der Policy-Commission bey dem in Gefahr stehenden Orte befindlich, sollen sie dessen Anordnung befolgen. Sollten sie etwas nützliches oder schädliches zu erinnern haben, können sie es den gegenwärtigen Mitgliedern von der Policy-Commission kurz und bescheiden eröffnen, nicht aber widersprechen, oder sich ungehorsam erweisen, bey willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe.

Eben dieses haben auch die Mäurer und Zimmerleute zu beobachten.

Die Spritzen sollen niemals gegen den Wind sondern hinter denselben, oder zur Seite angestellet
wer-

werden. Wenn das Feuer in solchen Stuben brennet, zu denen man wegen Enge der Treppen, oder wegen Gefahr mit Schlangen-Sprizen nicht kommen kan, so sollen die Mäurer und Zimmerleute die Wände gegen die Gassen einschmeißen, damit man mit denen großen Sprizen hinein sprizen könne.

Wenn es in denen Obern-Stockwerken brennet, und die Treppen geräumig genug seyn, soll eine Schlangen-Sprize in das Stockwerk darunter, die andere aber unten in das Haus gestellt, und aus dieser die Obere durch sprizen gefüllet, hingegen niemanden als denen, so die Sachen aus dem Hause retten, auf denen Treppen zu gehen erlaubet seyn.

Die Schlot-Feger sollen nebst ihren Gefellen und Jungen in ihrer zum Essen-Fahren gehöriger Kleidung, auch Hand-Sprizen, sobald als Verm gemacht wird, in dem in Gefahr stehenden Hause sich einfinden, und wenn eine Esse brennet,

D

f

so soll er dieselbe oben mit einer eisernen Blatte
 zudecken und mit Steinen beschwehren, aber keine
 Feuer = Cymer oder andere verbrennliche Sachen
 hinein werfen. Sollten die Essen mit Hauben
 bedecket seyn, so soll der Essen = Feger die Haube
 abwerfen, um die eiserne Blatte darauf legen zu
 können; Von unten aber soll man mit Hand=
 Sprizen hinein sprizen, oder die Esse, wo
 möglich, nebst denen eingeschleiften Essen auch
 zustopfen.

Wenn das Feuer nicht gleich in der ersten halben
 Stunde gelöscht werden könnte, so sollen die
 Obermeister jedes Handwerks sich auch bey dem
 Feuer einstellen, und jeder Handwerks = Mann
 soll entweder selbst, oder einen seiner Gefellen
 oder Lehr = Jungen zu dem Feuer schicken, die sich
 nach ihren Obermeister erkundigen, und zu ihm
 treten, auch bey ihm bleiben sollen.

Alle diese Personen aber sollen sich gleich hinter die
 bewehrte Mannschaft stellen und warten bis
 sie

sie zu Ablösung derer ermüdeten Löschen den be-
 fehliget werden. Da denn ein jeder Ober-Mei-
 ster Recht zu geben hat, ob die zu seinem Hand-
 werk gehörige und erforderete Personen vorhan-
 den seyn, und sie nach dem Befehl der Policey-
 Commissarien zur Arbeit anweisen.

Diejenigen, so abgelöset worden, sollen sich auch
 gleich aus dem Platz vor dem Hause wegmachen,
 hinter die bewehrte Mannschaft an einem Orte
 zusammen stellen, damit sie mit Brod und Ge-
 tränke erquicket werden, und wenn es nöthig,
 nach einiger Zeit wieder an die Arbeit gehen
 können.

Wenn auf denen benachbarten Dorfschaften Feuer
 entstehen sollte, so sollen die Feuer-Knechte mit
 einer grossen und mit einer Schlangen-Spritze
 des Stadt-Raths dahin eilen.



Was nach gelöschten Feuer
zu beobachten?

Wenn es nur in einer Essen gebrannt hat, oder doch das brennende Haus noch erhalten worden, so soll bey denenselben, woserne der Besizer zur Academie gehöret, eine academische Schlangen-Spritze nebst zugehöriger Mannschafft, in denen Bürger-Häusern aber, eine Raths-Schlangen-Spritze mit ihrer Mannschafft bey dem beschädigten Orte zur Wache bleiben.

Sollten aber ein- oder mehrere Häuser völlig durch den Brand zusammen gefallen seyn, so soll daselbst vor 2- oder 3mal 24. Stunden nicht aufgeräumet, sondern der Platz diese Zeit über fleißig bis zur Erkaltung mit Wasser beschüttet werden.

Zu diesem Endzweck sollen nicht allein eine oder zwey grose, sondern auch eine Schlangen-Spritze
vor

vor dem Hause, nebst zugehöriger Mannschaft, und von jedem Handwerk ein Mann 2 bis 3 Tage zur Wache und Löschung bleiben, welche aber alle 12 Stunden auf Verordnung der Feuer-Commission abgelöset werden sollen.

Wenn das Feuer zu Ende, so sollen von denen Spritzen-Vorstehern die Spritzen untersucht, bey der Policy-Commission das Befinden gemeldet, und so gleich das schadhafte wieder ausgebessert werden. Jeder Bürger, so einen Feuer-Cymer zum Feuer gebracht, soll denselben, nach gelöscheten Feuer wieder auffuchen, und zu seinem Obermeister bringen, welcher deren Tauglichkeit untersuchen, was gut ist gehörig aufhängen, was aber schadhaft worden, oder verlohren gangen bey der Policy-Commission melden, und nach deren Verordnung die Ausbesserung besorgen soll.



Von Bestrafung und Belohnung
wegen des Feuers.

Alle Spritzen=Männer und Feuer=Knechte sollen ihre gewöhnliche Ergößlichkeiten und Freyheiten, wie bishero, richtig genießen.

Die Männer, so die erste Spritze zum Feuer bringen, es sey eine grose oder Schlangen=Spritze bekommen I. rthl. von der Obrigkeit der Spritze, die aber die zweyte bringen, nur 12. gr., die übrigen nichts.

Alle, so durch Arbeit bey dem Feuer ermüdet worden, und sich an dem ihnen anzuweisenden Ort versammeln, sollen ohne Entgeld mit Brod, Bier und Brandewein erquicket werden, wofür die Policy=Commission sorgen wird.

Wann die Arbeit länger, als 4 Stunden dauert, so soll jeder Feuer=Knecht, oder Spritzen=Mann, der gearbeitet, für jede folgende Stunde,

de, in welcher das Feuer gedauret, 3 Pfenning bekommen.

Jede auswärtige und von denen Dorffschaften herbey gebrachte Spritze soll mit 16 Gr. vergolten, und die Fremden, so zur Spritze gehören, sollen nicht alleine mit Brod, Bier und Brandwein erquicket, sondern auch für jede Stunde Arbeit 3 pf. männiglich, gleich vom Anfang der Arbeit bey dem Feuer bekommen.

Jedes Pferd, so zwey Stunden lang die Wasser-Kübel oder fremde Spritzen herbey gebracht, soll mit 1 Groschen bezahlet werden. Sollte aber die Feuers-Noth länger als zwey Stunden dauern, so soll nach denen zwey ersten, jede folgende Stunde mit 1 Groschen bezahlet werden.

Wer überführet wird, daß er durch Vernachlässigung des Kehrens der Essen, oder durch allzulang anhaltendes starkes Feuer, oder durch einen schädlichen Bau Anlaß zum Feuer gegeben, der soll um 10 Reichthaler bestrafet werden,
wenn

wenn er gleich bey Anfang des Feuers Lärm auf der Gasse gemacht und um Hülfe gerufen. Hat er aber auf besagte Art es veranlasset, und hat nicht gleich Anfangs um Hülfe gerufen, sondern das Feuer ist zuvor schon von aussen entdeckt worden, so soll er die Strafe dreyfach erlegen.

Ist er aber nur durch Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit Ursache des Feuers, und ruft gleich um Hülfe, so giebt er keine Strafe, auch keine Unkosten.

Noch vielweniger giebt derjenige Strafe oder Unkosten, welcher um Hülfe gleich Anfangs ruft, ob er gleich auch selbst durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit nichts zum Feuer beygetragen. Ruft er aber durch Lärm machen nicht um Hülfe, so soll er nach Proportion des entstandenen Schadens willkührlich bestrafet werden.

Wenn der Essen- Kehler durch unterlassenes oder nachlässiges Kehren den Brand der Esse veranlasset,

erlasset, soll er von unserer Policy-Commission nachdrücklich bestrafet werden.

Findet sich der Effen-kehrer und seine Leute nicht gleich Anfangs bey dem Feuer ein, so soll er für jede Person, die gemangelt, auf die erste halbe Stunde I Rthlr., und für jede folgende 8 Gr. Strafe geben, es sey denn, daß er erweisen könne, daß er oder die Seinigen kehrens halber auf dem Lande gewesen, oder durch Krankheit abgehalten worden.

Jeder Spritzen-Vorsteher, so seine Abwesenheit vom Feuer nicht durch Krankheit oder Reise entschuldigen kann, giebt für jede Stunde seiner Abwesenheit 3 Gr. Strafe, bleibt aber einer von denen Spritzen-Männern oder Feuer-Knechten ohne angeführte Ursache vom Feuer weg, der giebt für jede Stunde I Gr. Strafe, doch soll diesen auch zur Entschuldigung dienen, wenn sie beweisen, daß sie ausser der Stadt in nützlichen Verrichtungen gewesen.



Hängt ein Ober-Meister seines Handwerks die ihm anvertraute lederne Feuer=Cymer nicht gleich nach dem Feuer gehörig auf, so soll er 8 Gr. Strafe geben.

Unterlässet aber ein Bürger, der zu denen Feuer=Cymern verordnet ist, den Feuer=Cymer bey seinem Ober-Meister abzuholen, so giebt er für jede Stunde I Gr. Strafe, woserne ihn nicht Krankheit oder Abwesenheit ausser der Stadt in nützlichen Verrichtungen entschuldigen.

Welcher Bürger um die bestimmte Zeit nicht zum Feuer kommt, oder seinen Gesellen oder Jungen statt seiner schicket, giebt von jeder Stunde die er hätte da seyn sollen, und abwesend gewesen, I Gr. Strafe.



Von denen Pflichten der Policcy-
Commissarien.

Die Policcy-Commissarien werden bis zu völliger
Einrichtung aller oben gemeldeten Verordnun-
gen wöchentlich einmal zusammen kommen, da
der erste Commissarius, in dessen Abwesenheit
der andere, und auch in dessen Abwesenheit der
dritte die Zusammen-Berufung besorget.

Wenn die Einrichtung völlig geschehen, werden sie
viertheljährig einmal zusammen kommen, und die
Besichtigung der verwahrten Feuer-Geräthe,
wie auch derer Feuer-Essen und was in denen
Häusern vor schädliche Veränderungen vorge-
nommen worden, um Martini und um Ostern
besorgen; auch was von Männern bey denen
Spritzen gestorben, oder von Feuer-Geräthe
abgegangen oder schadhast worden, ersetzen und
verbessern.

Beÿ Probirung derer Feuer = Spritzen soll auch jedesmal einer derer Commissarien gegenwärtig seÿn.

Sobald die Visitatores das Gefährliche in denen Häusern angezeigt, sollen sie an die Besitzer der Häuser zur nöthigen Abstellung schriftliche Verordnung ergehen lassen, und wenn es in 14 Tagen nicht abgeschaffet worden, die Einschmeißung des Schädlichen verordnen.

Ist ein Besitzer oder Bewohner Ursache, daß die Esse nicht rein befunden worden, so soll er 1 Rthlr. Strafe geben.

Nach jedesmaligen Brand sollen sie außerordentlich zusammen kommen, um zu untersuchen, wer die Ursache des Feuers gewesen, und wer die Bestrafungen und Belohnungen verdienet, beschließen.

Beÿ jedesmaligen Feuer sollen alle Policey = Commissarien sich bey den in Gefahr stehenden Häusern einfinden, und die nöthigen Anstalten, auch die

die Herbeyschaffung des nöthigen Brodes, Biers
 und Brandweins besorgen auch gute Ordnung
 zu erhalten, sich bemühen, und wenn bey Wind
 die Flamme fortrücken sollte, und durch Spritzen
 nicht hinlänglicher Einhalt geschehen könnte, die
 nöthige Einreißung des andern oder dritten
 Hauses vom Feuer besorgen, ja wenn an meh-
 reren Orten Feuer entstehen sollte, die nöthige
 Hülfe an Menschen, Spritzen und Feuer = Ey-
 mern veranstalten. Wenn das Feuer nicht bald
 gelöscht werden könnte, ist genug, wenn nur
 einer derer Commissarien bey der Gefahr blei-
 bet, und stündlich abgelöset wird, weßwegen
 sie mit einander Abrede nehmen können.

C A P V T VII.

Von der Feuer = Casse.

Da nun aber auch, zu Beobachtung derer in vor-
 stehenden Capitulis befindlichen, zum Besten

des gesammten Publici und eines jeden insbeson-
 dere vorgeschriebenen Puncten, und zu den
 Ausgaben, die bey entstandener Feuers-Gefahr,
 welche Gott in Gnaden verhüte, nöthig, daß
 die zu obgedachten unumgänglichen Ausgaben
 erforderliche Gelder jedesmal parat seyn; so soll
 deshalb eine Casse aufgerichtet werden, und
 in solche ein jeder so in Jena wohnet, er sey
 Possessionatus, Angeseffener, oder nicht,

- | | |
|--|-------|
| 1) Jeder Honoratior bis auf die Kaufleute
inclusive | 8 Gr. |
| 2) Ein bemittelter Bürger | 4 Gr. |
| 3) Ein Mittelbürger | 2 Gr. |
| 4) Ein armer | 6 Pf. |

Jährlich auf Martini = Tag, dergestalt contribui-
 ren, daß derjenige, so auf den gesetzten Ter-
 min das Seinige nicht erleget, 8 Tage darauf
 das angeetzte Quantum doppelt, und nach Ver-
 fluß

fuß 14 Tage dreyfach bezahlen, sodann aber mit sträcklicher Execution wider den Säumigen, ohne Ansehen der Person, verfahren werden solle. Damit nun hierbey gehörige Ordnung beobachtet werde, so soll dem jedesmaligen Depositori die Einnahme und Ausgabe aufgetragen werden, welcher alle Ausgaben wenigstens von zwey Commissarien attestiren, die Rechnung selbstn aber alle Jahre bey der zum Policy-Beszen niedergesetzten Commission ablegen, und ihm für seine Arbeit von jedem Thaler 1 Gr. passiret werden soll.

Sollte nun diese Feuer-Casse zu seiner Zeit in solche Umstände kommen, daß ein weiterer Beytrag nicht nöthig: So soll diese jährliche Abgabe ganz und gar cessiren, auch sollen alle Wittben und Waisen nur den 4. Theil von dem Quanto erlegen, was ihre respect. Männer und Väter abgegeben.

Nach-

Nachdem nun sothane Feuer-Ordnung dem Publico zum Besten gereichet; als wird Unserer gesammten Universität, Unseren Beamten und dem dasigen Stadt-Rath, besonders auch der Policy-Commission daselbst hiermit ernstlich injungiret, genau und fleißige Aufsicht zu führen, daß über sothane Ordnung und alle derselben einverleibte Punkte sträcklich gehalten werde. Ubrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Innsiegel zu bedrucken, auch damit solches zu iedermans Wissenschaft gelangen möge, in Druck zu bringen, und gehörigen Orts affigiren zu lassen, befohlen. So geschehen Weimar zur Wilhelmsburg, den 10den Septembr. 1756.

Ernst August Constantin

Herzog zu Sachsen.

L.S.

Graf von Büchau.

von Fritsch.

242
242

ULB Halle

3

004 720 873

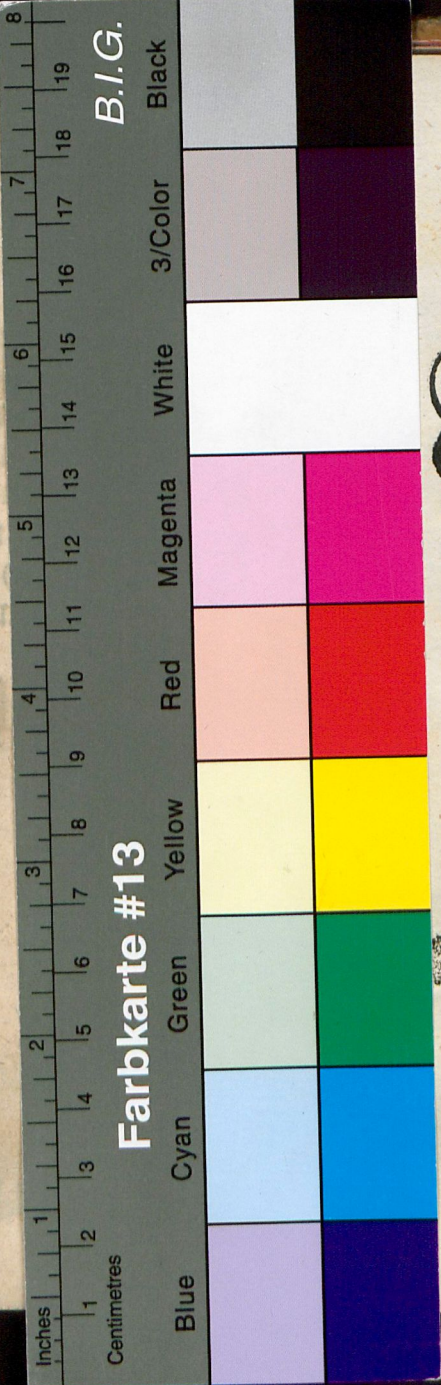


1018

1018







Hochfürstl. Sachsen-Weimar-
und Eisenachische

Gener-Ordnung

Der
Residenz- und Universitäts-Stadt

Genä.



Druckts und verlegtß Georg Michael Marggraf.

5

5

